

hatte dafür den Ausdruck *Rabboni* (Marc. 10, 51. Joh. 20, 16). Der heilige Evangelist Johannes sagt uns indeß (1, 38), daß diese Anrede soviel als „Lehrer“ bedeutet habe. Man darf daraus schließen, daß zur Zeit Jesu schon der Gebrauch anfang, das Wort *Rab* als Titel für solche Personen zu gebrauchen, welche besondere Kenner und Lehrer des Gesetzes und demnach die Träger der damaligen theologischen Gelehrsamkeit waren. Unter ihnen erhielten die Vorsteher des Synedrums bis zur Zerstörung Jerusalems, sieben an der Zahl, den Titel *Rabban*, „unser Herr“; die übrigen Schriftgelehrten nannte man *Rabbi* in demselben Sinn wie man im Französischen *Monsieur* gebraucht, oder auch kürzer und volksmäßiger *Rab*. Der Heiland machte es den Pharisäern zum Vorwurf, daß sie diesen Titel um der darin liegenden Ehrung willen beanspruchten (Matth. 23, 7), und verbot seinen Jüngern, sich *Rabbi* nennen zu lassen (8), ohne damit dem Einhalt thun zu können, daß die ehrgeizigen Pharisäer und Schriftgelehrten im Laufe des ersten christlichen Jahrhunderts die Führung dieses Titels zur Bezeichnung eines wirklichen Standesunterschiedes herausbildeten. Namentlich seitdem nach Verlust von Tempel, Altar und Opfer der Vorzug geschwunden war, der mit dem priesterlichen Stande verknüpft war, und das geschriebene Gesetz an die Stelle aller anderen religiösen Einrichtungen treten mußte, beanspruchte man für die Kenntniß und Auslegung des Gesetzes einen Vorrang, welcher dem Vorrecht der christlichen Cleriker vor den Laien gleichkam, und verband mit diesem den Titel „*Rabbi*“, wie unser „*Doctor*“ oder „*Hochwürden*“ auch für bestimmte Standesklassen gebraucht wird. So bildete sich allmählig ein bestimmter, fest abgegrenzter Stand der Rabbinen heraus, dessen Unterscheidendes Merkmal die gelehrte Kenntniß des Gesetzes blieb. Bei der Theilnahmlosigkeit, womit die übrige Welt dem innern Leben des Judenthums gegenüberstand, konnten solche Einrichtungen sich ungestört vollziehen, und so wurden die Schulen, in welchen das Gesetz und dessen traditionelle Auslegung gelehrt ward, auch die geforderte Vorbereitung auf das Rabbinat: das Zeugniß des Lehrers über genügendes Studium oder später das Zeugniß von wenigstens drei Rabbis über ein vor ihnen bestandenes Examen erhob den jüdischen Laien zum *Rabbi*. Seit der Zeit nun, da sich bei den Juden eine Gemeindeverfassung herausbildete, ward den Rabbis die Leitung derjenigen Angelegenheiten übertragen, worin sich das religiöse Leben der Gemeinde bewegte. Sie waren Religionslehrer im weitesten Sinne, indem sie neben dem Schulunterricht in der Religion auch die Predigt bei den gottesdienstlichen Versammlungen zu halten hatten und Entscheidungen bei den vielen Ungewissheiten gaben, welche bei Anwendung des Gesetzes möglich wurden; sie assistirten bei den Trauungen und Ehescheidungen, vollzogen die Beschneidung, prüften die Schächter

und überwachten überhaupt das äußere religiöse Leben. Hierzu wurden sie von den Gemeinden ausgewählt und angestellt; da nicht alle Gemeinden im Stande waren, sie zu besolden, und da das zufällige Einkommen für ihre Dienstleistungen zu ihrem Unterhalt nicht ausreichte, so mußten sie im Unterschied vom christlichen Clerus, wenn sie nicht durch Heirat sich ein Vermögen erwerben, ein Gewerbe treiben. Vielfach waren im Mittelalter die Juden mit ihren Rabbis in Districte getheilt, denen ein Oberrabbiner vorgelegt war; ähnlich ist es jetzt in Frankreich, wo an der Spitze aller Rabbiner ein Consistorium mit einem Großrabbiner als Vorsitzenden steht. In Frankreich und sonst in einzelnen Ländern werden die Rabbis vom Staat angestellt; in Preußen und anderen Ländern aber bleibt Wahl und Anstellung der Rabbiner noch immer den Gemeinden überlassen. Zur Ausbildung der Rabbiner hat die Neuzeit Seminare an den Universitäten Berlin und Breslau, sowie zu London, Paris, Padua, Budapest und Cincinnati geschaffen. [Rauken.]

Rabbinen heißen dem Sprachgebrauch nach die literarisch thätigen Repräsentanten derjenigen Geistesbildung, welche das nachchristliche Judenthum in seiner eigenartigen Entwicklung hervor gebracht hat (s. d. Art. *Rabbinische Sprache und Literatur*). [A. Effer.]

Rabbinensibyl (*Biblia rabbinica*), s. *Bibelausgaben* II, 589.

Rabbiner bezeichnet nach vorherrschendem Sprachgebrauch den von der Gemeinde angestellten jüdischen Religionslehrer der Jetztzeit und ist seit dem 17. Jahrhundert der geläufigere Ausdruck für das ursprüngliche *Rabbin*, welches aus einem lateinischen *Rabbinus* gebildet ist und das hebräische *רַבִּי* wiedergibt (s. d. Art. *Rabbi*). [A. Effer.]

Rabbinische Sprache und Literatur ist hier der Ausdruck des gesammten Geisteslebens, welches im nachbiblischen Judenthum zu Tage getreten ist. Der Name theilt einen bei den Christen gewöhnlich gewordenen Irrthum; denn während „*rabinisch*“ eigentlich nur einen bestimmten Abschnitt dieser Geistesentwicklung bezeichnet, nennt man im weitern Sinne alles das *rabinisch*, was in der sogen. neuhebräischen Sprache geschrieben ist. Zur Zeit des zweiten Tempels hatten die aus Babylon zurückgekehrten Juden sich an die sogen. chaldäische Sprache (s. d. Art.) gewöhnt, sprachen sie aber nicht rein, sondern unter dem Einfluß früherer Gewöhnung und der Lesungen aus der heiligen Schrift in einer hebraisirten Gestalt, wovon uns das Neue Testament hier und da (z. B. Matth. 27, 46. Marc. 7, 34. Apg. 1, 19) Kenntniß gibt, und welche im Neuen Testament *שְׂפָתַיִם*, in neuerer Zeit *syrochaldäisch* oder *samaritanisch* genannt wird. Geschrieben wurde auch nach Rückkehr der Juden noch in der nunmehr ausgestorbenen Sprache, wie z. B. das Buch *Malachias* zeigt. Als aber nach den machabäischen Freiheitskämpfen und noch mehr nach Aufhören der jüdischen Selbst-